

Satzung

Des Fördervereins St. Franziskus Uedem e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Franziskus Uedem e.V.“. Er hat seinen Sitz in 47589 Uedem und wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kleve eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Förderverein St. Franziskus Uedem verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Beiträge und Spenden zu beschaffen (Sammeln)
 - für die Unterhaltung und Ausstattung der Pfarrkirche St. Laurentius Uedem, der Filialkirchen St. Jodokus Keppeln und Hl. Familie Uedemerbruch, der Kapelle des St. Laurentiushauses, der drei Pfarrheime sowie sonstige kirchliche Einrichtungen in Uedem, Keppeln und Uedemerbruch.

für die Förderung sonstiger kirchlicher und ideeller Zweck wie Pflege und Erhaltung von kirchlichen Kulturgütern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Finanzielle Unterstützung und Förderung können auch durch zweckgebundene Weitergabe von Mittel an die katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Uedem erfolgen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
3. Personen, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, einer schriftlichen Austrittserklärung oder wenn der Vorstand den Ausschluss beschließt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, und mindestens drei weiteren Mitgliedern und dem Pfarrer der Kath. Pfarrgemeinde St. Franziskus Uedem.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Dauer zu wählen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich aus. Die damit verbundenen Barauslagen sind von dem Verein zu vergüten.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Vorstandmitglied. Diese bilden den Vorstand gemäß §26 BGB.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt die vom Verein vorzunehmenden Rechtsgeschäfte.
7. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder drei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
2. die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin

schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Delegation oder Vertretung ist nicht möglich.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c. Beratung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie dessen Entlastung.
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich über die Rechnungsführung zu berichten. Die Rechnungsprüfer geben das Ergebnis der Überprüfung bekannt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt, einer von ihnen bei der Gründung des Vereins für die Dauer eines Jahres.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die in der nächsten Versammlung zu verlesen ist.

§ 7 Ermächtigung

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder die das Finanzamt verlangt.
2. Insoweit bedarf es keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Eine entsprechende Information der Mitglieder hat spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Ausgenommen von der Ermächtigung gemäß Satz 1 sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

§ 8 Haftung

Der Verein, seine Organe und seine Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu dem Zwecke der Auflösung einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Uedem, die es ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke innerhalb der Ortschaft zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.04.2006 von 28 Mitgliedern der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kleve in Kraft.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....